

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Durchführung des Schiedsverfahrens (§§ 25 bis 42) mit Ausnahme der §§ 29 bis 32, § 37 Abs. 2 und § 40 entsprechend.

## § 55

(1) Im Nachprüfungsverfahren kann der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts den Vollzug der nachzuprüfenden Entscheidung ganz oder teilweise durch Beschluß aussetzen. Der Beschluß ist den Beteiligten zu übersenden.

(2) Die Partner sind bis zum Zugang des Beschlusses über die Aussetzung an die Entscheidung gebunden und zu ihrer Durchführung verpflichtet.

## VIII.

## Kosten

## § 56

(1) Im Schiedsverfahren, bei der Nachprüfung von Entscheidungen und im Vollstreckungsverfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht werden Kosten erhoben, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt wird.

(2) Die Kosten umfassen:

1. den Grundbetrag für die Inanspruchnahme des Staatlichen Vertragsgerichts;
2. den Betrag, durch den die Entschädigung, die Reise- und Fahrkosten und sonstige erstattungsfähige Aufwendungen der Sachverständigen, Zeugen und Begleiter sowie die Reise- und Fahrkosten und sonstige erstattungsfähige Aufwendungen der Dolmetscher abgegolten werden.

## § 57

Bei der Nachprüfung von Entscheidungen werden Kosten nur gemäß § 56 Abs. 2 Ziff. 2 festgesetzt.

## § 58

(1) Die Kosten des Schiedsverfahrens hat der unterlegene Partner zu tragen.

(2) Unterliegen die Partner teilweise, so ist im Leistungsverfahren die Kostenlast entsprechend zu verteilen; in Gestaltungs- und Feststellungsverfahren tragen die Partner die Kosten zu gleichen Teilen. Die Kosten können einem Partner insgesamt auferlegt werden, wenn der andere Partner nur geringfügig unterliegt.

(3) Die Kosten des Schiedsverfahrens können an Stelle des unterlegenen Partners dem anderen Partner auferlegt werden, wenn dieser trotz entsprechender Bemühungen des unterlegenen Partners nicht gemäß § 19 zur eigenverantwortlichen Lösung des Streitfalles beigetragen hat.

(4) Der Partner, gegen den Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden, trägt im Vollstreckungsverfahren Kosten nach den gleichen Grundsätzen wie im Schiedsverfahren.

(5) Der unterlegene Partner oder der Partner, dem die Kosten auferlegt wurden, hat die dem anderen Partner entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch für die Nachprüfung von Entscheidungen.

## § 59

(1) Kosten werden nicht erhoben

1. in Verfahren ohne Antrag;
2. in Schiedsverfahren, die sich auf Globalverträge beziehen;
3. in Schiedsverfahren, die eine Forderung auf Zahlung einer Vertragsstrafe zum Gegenstand haben, zu deren Geltendmachung der Partner auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist und der deshalb nicht stattgegeben wird, weil für die Vertragsverletzung keine Verantwortlichkeit gegeben ist.

(2) Kosten werden nur zur Hälfte erhoben, wenn in den im Abs. 1 Ziff. 3 genannten Schiedsverfahren die Verantwortlichkeit nur zu einem Teil gegeben ist.

## § 60

Das Staatliche Vertragsgericht kann die Kosten stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

## IX.

## Schluß- und Übergangsbestimmungen

## § 61

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe.

## § 62

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 22. Januar 1959 über das Staatliche Vertragsgericht (Vertragsgerichtsverordnung) (GBl. I S. 83);
2. die Verordnung vom 22. Januar 1959 über das Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht (Vertragsgerichtsverfahrensordnung) (GBl. I S. 86);
3. die Verordnung vom 3. Februar 1959 über die Kosten vor dem Staatlichen Vertragsgericht (Vertragsgerichtskostenordnung) (GBl. I S. 96);
4. die Anordnung vom 5. März 1959 über die Zulassung von Rechtsanwälten beim Staatlichen Vertragsgericht (GBl. I S. 178);
5. die Anordnung vom 5. März 1959 über die Gebühren und Auslagen des Kollegiums der Rechtsanwälte in Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht (GBl. I S. 177).

(3) Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die bis zum 30. Juni 1963 ergangen sind, werden nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen behandelt.

Berlin, den 18. April 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden des Ministerrates